



# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1020 Datum: 13.02.2015

**Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge der Fakultät Naturwissenschaften „Biologie“, „Ernährungsmedizin“ und „Molekulare Ernährungswissenschaft“**

# **Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge der Fakultät Naturwissenschaften „Biologie“, „Ernährungsmedizin“ und „Molekulare Ernährungswissenschaft“**

**Vom 13. Februar 2015**

Auf Grund von § 32 Abs. 3 und 4, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Universität Hohenheim am 4. Februar 2015 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 13. Februar 2015 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

## **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge der Fakultät Naturwissenschaften „Biologie“, „Ernährungsmedizin“, und „Molekulare Ernährungswissenschaft“ vom 21. Juni 2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 719 vom 21. Juni 2010), zuletzt geändert am 3. Juli 2014 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 975 vom 3. Juli 2014), wird wie folgt geändert:

### **1. § 28 wird wie folgt geändert:**

- a) **In Absatz 1 Satz 2** werden die Wörter „den ECTS-Grad“ durch die Wörter „die ECTS-Einstufungstabelle“ ersetzt.
- b) **Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**  
„(2) Dem Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle im Sinne des ECTS Users' Guide von 2009 beigefügt, die die statistische Verteilung der Gesamtnoten in Prozent in Form einer Standardtabelle darstellt. Als Grundlage für die Berechnung der ECTS-Einstufungstabelle werden alle Gesamtnoten der bestandenen Master-Prüfungen herangezogen, die im jeweiligen Master-Studiengang innerhalb von zwei Studienjahren vor der Erstellung des Zeugnisses vergeben wurden.“

### **2. § 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

- a) **In Satz 2 Halbsatz 2** werden die Angabe „52,5 credits“ durch die Angabe „37,5 credits“ und die Angabe „22,5 credits“ durch die Angabe „37,5 credits“ ersetzt.

**b) Die Studienverlaufstabelle wird wie folgt neu gefasst:**

	7,5 Credits   1. Block	7,5 Credits   2. Block	7,5 Credits   3. Block	7,5 Credits   4. Block	
1. Sem.	Molekulare Prinzipien der Ernährungswissenschaft und -medizin (1402-400)	Ernährungsabhängige Erkrankungen I (1401-480)	Ernährungsabhängige Erkrankungen II (1801-400)	Wahlpflichtmodul   Wahlmodul	1. Sem.
2. Sem.	Biofunktionalität von Lebensmitteln mit Lebensmittelrecht (1403-450)	Wahlpflichtmodule   Wahlmodule		Nutrigenomics (1405-400)	2. Sem.
3. Sem.	Wahlpflichtmodule   Wahlmodule				3. Sem.
4. Sem.	Masterarbeit Molekulare Ernährungswissenschaft (2904-460)				4. Sem.

**Artikel 2**

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2015 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (3) Artikel 1 Nummer 2 gilt nicht für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung das Pflichtmodul 1400-400 bereits erfolgreich absolviert haben oder sich im laufenden Prüfungsverfahren befinden.

Stuttgart, den 13. Februar 2015

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-